

Synoptische Darstellung als zusätzliche Information

Kanton Zug

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) vom 5. Mai 1998

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998¹
sowie auf § 47 Bst. d der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) vom 5. Mai 1998

*Entwurf des Regierungsrates
vom 20. Dezember 2011*

I.

Die Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG) vom 5. Mai 1998³ wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt Prüfung der Umweltverträglichkeit

§ 6

Emissionsbegrenzung

¹ ...

- a) ...
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle). Davon ausgenommen ist die erste Messung der Emissionen bei mit Heizöl «Extra-leicht» oder mit Gas betriebenen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW. Diese Anlagen werden dem Amt für Umweltschutz von den Gemeinden zur Abnahmemessung gemeldet;

- c) ...
²Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und bei der Bauabnahme sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Brenner in Betrieb genommen werden.

2. Abschnitt Prüfung der Umweltverträglichkeit⁴

§ 6

Emissionsbegrenzung

¹ ...

- a) ...
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle). Davon ausgenommen ist die erste Messung der Emissionen bei mit Heizöl «Extra-leicht» oder mit Gas betriebenen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW;

- c) ...
²Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und bei der Bauabnahme sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Brenner in Betrieb genommen werden⁵. Sie melden dem Amt für Umweltschutz:

¹ BGS 811.1; EG USG

² BGS 111.1; KV

³ GS 26, 63 (BGS 811.11)

⁴ Art. 9 USG streichen

Art. 10a, 10b, 10c, 10d USG; Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeit vom 19. Okt. 1988 (SR 814.011; UVPV); § 7 EG USG

⁵ Art. 20 LRV

3
...

- a) Industrie- und Gewerbeanlagen, soweit deren Emissionen von einer Art und Menge sind, für welche die Vorschriften zur Luftreinhaltung Emissionsbegrenzungen mit Masszahlen enthalten;
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden;
- c) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 40 kW, die mit Restholz betrieben werden;
- d) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.

3
...

§ 7a (neu)

Flüchtige organische Verbindungen

Das Amt für Umweltschutz unterstützt die Eidgenössische Zollverwaltung beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV). Es überprüft insbesondere die VOC-Bilanzen⁶.

§ 7b (neu)

Interventionskonzept bei übermässiger Luftbelastung (Smog)

Die Auslösewerte für PM10 betragen⁷:

- a) für die Informationsstufe:
Tagesmittelwert über 150 % vom Immissionsgrenzwert (>75 µg/m³);
- b) für die Interventionsstufe 1:
Tagesmittelwert über 200 % vom Immissionsgrenzwert (>100 µg/m³).
- c) für die Interventionsstufe 2:
Tagesmittelwert über 300 % vom Immissionsgrenzwert (>150 µg/m³).

⁶ Art. 4 Abs. 1^{bis} und Art. 10 VOCV

⁷ § 12 Abs. 2 Bst. c EG USG

§ 9

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹Bei Veranstaltungen obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen dem Amt für Umweltschutz. Es gewährt Erleichterungen in der Regel nur in Absprache mit den betroffenen Gemeinden.

²Die Gemeinden koordinieren die Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen.

7. Abschnitt

Umweltgefährdende Stoffe

§ 9

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹Bei Veranstaltungen obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen dem Amt für Umweltschutz.

²Die Gemeinden koordinieren die Meldepflicht mit ihren ordentlichen Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen.

7. Abschnitt

Umweltgefährdende Organismen

§ 10 (neu)

Überwachung in Betrieben und in der Umwelt

¹Das Amt für Umweltschutz

- a) überwacht die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, die Pflicht zum Umgang in geschlossenen Systemen sowie die Sicherheitsmassnahmen⁸, den Markt⁹, sofern keine andere Behörde zuständig ist;
- b) führt die notwendigen Stichprobenkontrollen durch¹⁰;
- c) stellt der Baudirektion Anträge für zusätzliche Massnahmen, falls die Kontrollen Anlass zu Beanstandungen geben¹¹;
- d) teilt dem Bundesamt für Umwelt BAFU die erforderlichen Daten zum Aufbau des Monitoring-systems mit¹².

²Treten Organismen auf, die Mensch, Tier oder Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen können, koordiniert das Amt für Umweltschutz die Bekämpfung.

⁸ Art. 20 Abs. 1 ESV; Art. 49 Abs. 1 FrSV

⁹ Art. 48 FrSV

¹⁰ Art. 20 Abs. 2 ESV

¹¹ Art. 20 Abs. 4 ESV; Art. 49 Abs. 2 FrSV

¹² Art. 51 Abs. 4 FrSV

§ 13
Sonderabfälle

¹Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob sich darunter Sonderabfälle befinden.

²Das Amt für Umweltschutz:

- a) erteilt die Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen;
- b) sorgt für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

³Das Amt für Umweltschutz nimmt die Meldungen über die Annahme von Sonderabfällen entgegen und ist über die beabsichtigte Ausfuhr von Sonderabfällen aus der Schweiz zu informieren.

§ 15
Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen generell

¹ ...

²Die Bewilligungsbehörde hat der Baudirektion das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 13
Sonderabfälle

¹Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt¹³.

²Das Amt für Umweltschutz

- a) erteilt Bewilligungen für die Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen¹⁴;
- b) erteilt den Abgeberbetrieben und den Entsorgungsunternehmen die Betriebsnummern¹⁵;
- c) sorgt dafür, dass die Entsorgungsunternehmen ihre Meldepflicht erfüllen¹⁶;
- d) sorgt für die Entsorgung von Sonderabfällen und anderer kontrollpflichtiger Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, und trägt die entsprechenden Kosten, sofern keine andere Behörde zuständig ist¹⁷.

³Das Amt für Umweltschutz ist Ansprechstelle des Bundesamtes für Umwelt BAFU beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen¹⁸.

§ 15
Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen generell

¹ ...

²Die Bewilligungsbehörde hat dem Amt für Umweltschutz das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 15a (neu)
Betriebsbewilligung für Abfallanlagen

¹Folgende Abfallanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung:

- a) Anlagen, die mehr als 100 Tonnen Abfälle pro Jahr zwischenslagern oder behandeln;

¹³ Art. 4 Abs. 1 VeVA

¹⁴ Art. 10 Abs. 1 VeVA

¹⁵ Art. 40 Abs. 1 VeVA

¹⁶ Art. 40 Abs. 2 VeVA

¹⁷ Art. 32 Abs. 2 USG, § 18 Abs. 3 EG USG

¹⁸ Art. 19 Abs. 3, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 VeVA

- b) Anlagen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen.

² Keine Betriebsbewilligung benötigen Anlagen, in denen ausschliesslich betriebseigene Abfälle zwischengelagert oder behandelt werden.

³ Das Amt für Umweltschutz erteilt die Bewilligung für Abfallanlagen und erstellt das Abfallverzeichnis.

§ 15b (neu)

Betriebsbewilligungsgesuch

Gesuche um Erteilung oder Verlängerung einer Betriebsbewilligung sind mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage bzw. dem Ablauf der geltenden Betriebsbewilligung beim Amt für Umweltschutz einzureichen. Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- a) Angaben über Abfälle, die entgegengenommen werden sollen sowie über deren Behandlung;
- b) Angaben zur Eingangs- und Betriebskontrolle;
- c) Betriebsreglement oder Pflichtenheft für das Personal;
- d) Angaben zum Stand der Technik der Anlage sowie zur Ausbildung des Personals zur Gewährleistung der umweltgerechten Entsorgung der Abfälle.

§ 16

Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

¹ Der Inhaber eines Zwischenlagers für Abfälle hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar ein Verzeichnis der Gewichte von zwischengelagerten Abfällen zu unterbreiten. Daraus müssen die Abfallart, die Herkunft, der künftige Bestimmungsort sowie die vorgesehene Behandlungsmethode hervorgehen.

² Der Inhaber einer Kompostierungsanlage, in der jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle behandelt werden, hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar das Gewicht der im Vorjahr angenommenen Abfälle mitzuteilen. Im Weiteren hat er das Amt für Umweltschutz umgehend zu benachrichtigen, falls der Kompost übermässig Schwermetalle enthält.

§ 16 (neu)

Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

Die Inhaberin oder der Inhaber einer bewilligungspflichtigen Abfallanlage hat dem Amt für Umweltschutz bis Ende Januar die verarbeiteten Abfälle des Vorjahres nach dessen Vorgaben zu melden.

§ 17

Kontrolle von Abfallanlagen

¹Das Amt für Umweltschutz kontrolliert den Betrieb aller Abfallanlagen im Kanton. Bei Mängeln koordiniert die Baudirektion die von den zuständigen Behörden zu treffenden Massnahmen.

10. Abschnitt

Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte

§ 18

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien

Die Baudirektion erteilt die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Deponien.

§ 20

Kontrolle von Deponien

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert die Deponien. Bei Mängeln hat die Baudirektion die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, beantragt das Amt für Umweltschutz bei der Baudirektion die Aufhebung der Betriebsbewilligung.

§ 21

Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte

Das Amt für Umweltschutz führt den Kataster der Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorte und stellt ihn in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zu. Der Kataster kann von jedermann eingesehen werden.

§ 17

Kontrolle der Abfallanlagen

Das Amt für Umweltschutz kontrolliert den Betrieb der Abfallanlagen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, kann es die Betriebsbewilligung entziehen.

10. Abschnitt

Deponien und durch Abfälle belastete Standorte

§ 18

Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien

¹Die Baudirektion erteilt die Errichtungsbewilligung für Deponien.

²Das Amt für Umweltschutz erteilt die Betriebsbewilligung für Deponien und führt das Deponieverzeichnis.

§ 20

Kontrolle von Deponien

¹Das Amt für Umweltschutz kontrolliert die Deponien. Bei Mängeln ordnet es die erforderlichen Massnahmen an. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, kann es die Betriebsbewilligung entziehen.

²Das Amt für Umweltschutz trifft den Feststellungsentscheid bei der Kontrolle nach Abschluss der Deponie¹⁹.

§ 21

Kataster der belasteten Standorte

¹Das Amt für Umweltschutz führt den Kataster der belasteten Standorte und stellt ihn in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt BAFU zu.

²Das Amt für Umweltschutz trifft die notwendigen Entscheide über das weitere Vorgehen bei Bauvorhaben auf durch Abfälle belasteten Standorten²⁰ und Entscheide über weitere Massnahmen²¹.

¹⁹ § 25 EG USG

²⁰ § 21 Abs. 2 EG USG

²¹ § 21 Abs. 3 EG USG

11. Abschnitt (neu)

Bodenschutz

§ 21a (neu)

Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹Das Amt für Umweltschutz führt den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen.

²Die Gemeinden stellen dem Amt für Umweltschutz die notwendigen Daten zur Verfügung.

12. Abschnitt (neu)

Nichtionisierende Strahlung

§ 21b (neu)

Mobilfunkanlagen

Die Baubehörde unterbreitet dem Amt für Umweltschutz Baugesuche von Mobilfunkanlagen zur Stellungnahme. Sie stellt Baubewilligungen zur Nachführung des Antennenkatasters dem Amt für Umweltschutz zu.

11. Abschnitt
Schlussbestimmung13. Abschnitt
Schlussbestimmungen**II.**

¹Diese Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

²Sie tritt am 1. Tag des Folge-monats nach der Genehmigung des Bundes in Kraft.

Regierungsrat des Kantons Zug
Der Landammann
Matthias Michel
Der Landschreiber
Tobias Moser